

Salzlandbote

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode), Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt), Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz,
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

19. Jahrgang

17.04.2009

Nr. 162

Inhalt:

- Bekanntmachung über die Wasserqualität des gelieferten Trinkwassers im Jahre 2009 aus dem Wasserwerk Colbitz für die Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen und die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt
- Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt – geplantes Unternehmensflurbereinigungsverfahren
- Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt – Flurbereinigungsverfahren Giersleben/Strummendorf B6n
- Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt – Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG OU Güsten/Ilberstedt B6n
- Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Staßfurt
- Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Amesdorf
- Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom 09.04.2009

Bekanntmachung über die Wasserqualität des gelieferten Trinkwassers im Jahre 2009 aus dem Wasserwerk Colbitz für die Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen und die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

Bezeichnung	berechnet als	Grenzwert	ermittelter Wert
pH – Wert		6,5-9,5	7,64
Leitfähigkeit 20 °C	µS/cm	2500	497
Coliforme Bakterien	100ml	0	0
Escherichia coli (E.coli)	100ml	0	0
Fluorid	mg/l	1,5	<0,20
Nitrat	mg/l	50	<2,4
Blei	mg/l	0,025	<0,001
Kupfer	mg/l	2,0	<0,002
Nitrit	mg/l	0,5	<0,01
Eisen	mg/l	0,2	<0,015
Sulfat	mg/l	240	97
Pflanzenschutzmittel	mg/l	0,0005	<0,000025
Gesamthärte	°dH	-	13,3
Gesamthärte(WRMG) mmol/l CaCo3			2,36
Härtebereich(nach Wasch- und Reinigungsmittelgesetz)			mittel

Das Wasser aus dem WW Colbitz wird allen Ansprüchen an ein Trinkwasser gerecht.

- Der relativ niedrige Salzgehalt prädestiniert das Wasser für den Einsatz im Haushalt wie auch für techn. Zwecke.
- Die enthaltenen natürlichen Wasserinhaltsstoffe und der nicht notwendige Einsatz von Zusatzstoffen sorgen für guten und erfrischenden Geschmack und entsprechen der Bezeichnung Trinkwasser nach allen gesetzlichen Anforderungen (Trinkwasserverordnung) und den Regeln der Technik (DIN 2000).

Spurenstoffe, wie Schwermetalle und Pflanzenschutzmittel, liegen unterhalb der analytischen Nachweisgrenze. Der Nitratgehalt in dem aus genügender Tiefe und ausreichend filtrierenden Schichten gewonnenen Grundwasser ist kleiner als 2,7 mg/l. Da bereits das Grundwasser eine einwandfreie bakteriologische Beschaffenheit aufweist, kann auf eine Desinfektion verzichtet werden.

Der ph-Wert entspricht dem ph-Wert der Calcitsättigung (Gleichgewichtswasser). Nach DIN 50930 –Teil 6 können alle Werkstoffe in der Trinkwasserhausinstallation empfohlen werden, sofern die technischen Regeln eingehalten werden.

Weitere Angaben erhalten Sie beim Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ in Staßfurt durch unsere Mitarbeiterin Frau Völks, Tel.-Nr. 03925/925717.

gez. Dr. Rosenthal

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt – geplantes Unternehmensflurbereinigungsverfahren

Eine Unternehmensflurbereinigung im Salzlandkreis soll angeordnet werden.

Der Landesbetrieb Bau – plant den Bau der Ortsumgehung der L71 in Rathmannsdorf. Das Planfeststellungsverfahren hierfür läuft zur Zeit.

Da durch die geplante Trassenführung Grundstücke zerschnitten und landwirtschaftliche Wege durchtrennt werden, hat der Landesbetrieb Bau bei der Enteignungsbehörde im Landesverwaltungsamt die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeregt.

Durch dieses Verfahren sollen landeskulturelle Schäden vermieden bzw. gemindert werden. Das für das Straßenbauvorhaben benötigte Land soll von verkaufsbereiten Bodeneigentümern angekauft und in die Trasse getauscht werden. Ein eventuell verbleibender Flächenbedarf ist von allen Teilnehmern prozentual zu ihrer eingebrachten Fläche gegen Entschädigung aufzubringen.

Ohne Verfahren könnten die benötigten Flächen enteignet werden. Die Zulässigkeit der Enteignung ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Satz 1 StrGLSA. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung einer Unternehmensflurbereinigung sind somit gegeben. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde von der oberen Flurbereinigungsbehörde in Halle angewiesen, die notwendigen Unterlagen zur Anordnung des Verfahrens zu erarbeiten.

Vom Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt wurde eine Gebietskarte für das vorgesehene Verfahren erarbeitet (siehe Anlage).

Mit dem Landesbetrieb Bau konnte einvernehmlich vereinbart werden, dass das geplante Verfahrensgebiet dem Einwirkungsbereich entspricht - eine wichtige Entscheidung !

Im Einwirkungsbereich hat der Unternehmensträger alle Kosten, die durch ihn verursacht werden, zu tragen. Dazu gehören die Vermessungskosten und alle Kosten für den Ausbau der notwendigen Wege - inklusive der dazugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Sollen jedoch auch Maßnahmen durchgeführt werden, die nicht durch das Unternehmen bedingt sind (§§ 1 u. 37 FlurbG), jedoch zweckmäßig erscheinen und gefordert werden, müssen die Teilnehmer die Kosten hierfür tragen. Diese Kosten können aber durch Zuwendungen des Landes gemindert werden.

Im Zuge der Verfahrensdurchführung werden Einladungen, Ladungen und Verwaltungsakte öffentlich bekannt gemacht. Dies geschieht in der jeweils ortsüblichen Form in den Gemeinden. Ortsübliche Formen können z.B. Amtsblatt oder auch öffentliche Aushänge sein. Die Beteiligten am Verfahren werden gebeten sich über die betreffenden Belange zu informieren.

Wie läuft ein Flurbereinigungsverfahren ab?

Mit der Anordnung des Verfahrens entsteht die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts; ihr gehören alle Eigentümer von Grundstücken im Verfahrensgebiet und die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten als Teilnehmer an.

1. Nach Anordnung des Verfahrens lädt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt alle Teilnehmer zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft öffentlich ein. Der so gewählte Vorstand wählt einen seiner Mitglieder zum Vorstandsvorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Dem Vorstand obliegt auch die Ausführung der Aufgaben, die der Teilnehmergeinschaft gem. § 18 FlurbG zufallen.
2. Unter Leitung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten wird das Wertermittlungsverfahren durchgeführt. Nach dem Flurbereinigungsgesetz hat jeder Teilnehmer Anspruch auf Land von gleichem Wert. Hierbei werden die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens - auch Reichsbodenschätzung genannt - zugrunde gelegt und nach den örtlichen Gegebenheiten den Erfordernissen der Flurbereinigung angepasst. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft soll an dieser Wertermittlung mitwirken, um auf örtliche Besonderheiten hinzuweisen. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden dann zur Einsichtnahme für die Teilnehmer ausgelegt. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch das Amt für Landwirtschaft u. Flurneuordnung festgestellt (Verwaltungsakt).
3. Durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten wird der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt. Auch hierbei wirkt der Vorstand mit, denn er kennt die örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse aus eigener Erfahrung. Dieser Plan wird auch mit dem Unternehmensträger und allen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt und dem Landesverwaltungsamt zur Plangenehmigung vorgelegt.
4. Jeder Grundstückseigentümer wird zu einem Planwuschtermin geladen. Es sollen die Abfindungswünsche der Beteiligten und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse besprochen werden. Aber niemand kann verlangen, mit Grundstücken in bestimmter Lage abgefunden zu werden. Aufgabe des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten ist es, die gegensätzlichen Ansprüche gegeneinander

abzuwägen und im Ermessen zu entscheiden. Die wertgleiche Landabfindung muss garantiert werden. Hierbei hat der Vorstand der Teilnehmergeinschaft kein Mitspracherecht.

5. Auf der Grundlage der Wertermittlung und der Planwunschverhandlungen wird der Flurbereinigungsplan erstellt, d.h. die Abfindungsansprüche, die sich aus der Wertermittlung der alten Grundstücke ergeben haben, werden in die Karte des neuen Bestandes eingerechnet und die so gefundenen neuen Grenzen in die Örtlichkeit übertragen. Gleichzeitig werden alle im Grundbuch in den Abteilungen II und III eingetragenen Rechte und Belastungen auf die neuen Grundstücke übertragen. Die Pachtverhältnisse gehen auf die neuen Grundstücke über. Bei der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes haben die Beteiligten das Recht, sich die neuen Grenzen in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen. Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Plan können die Beteiligten in einem Anhörungstermin vorbringen.
6. Begründeten Widersprüchen muss das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten abhelfen. Ist über alle Widersprüche entschieden,

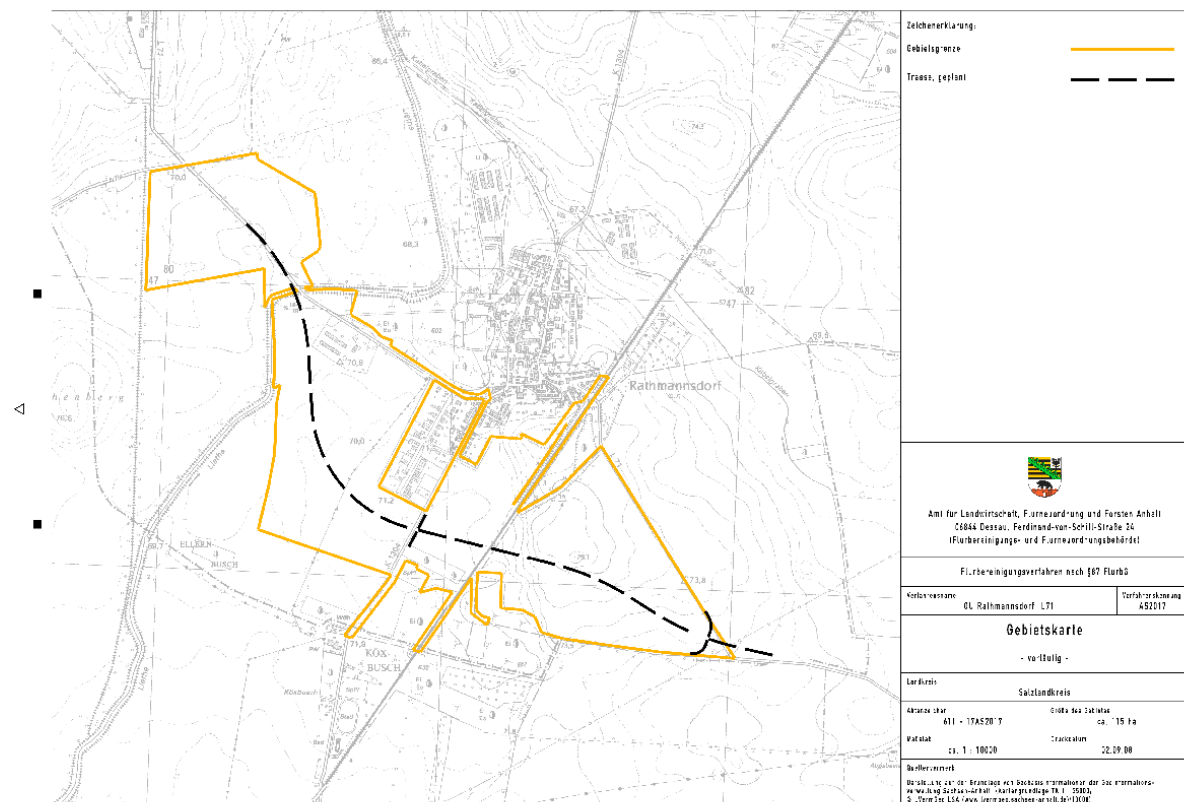
ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die Ausführung des Flurbereinigungsplans an. Mit dem in der Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes werden auf Ersuchen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung die öffentlichen Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster, usw.) berichtigt.

7. Die Flurbereinigungsbehörde schließt das Verfahren durch die Feststellung ab, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen. Mit dieser Schlussfeststellung ist das Verfahren beendet.

Bei Fragen wählen Sie bitte die Telefonnummern 0340 / 2303 –258 oder

0340 / 2303 - 281

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau



Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt – Flurbereinigungsverfahren Giersleben/Strummendorf B6n

Öffentliche Bekanntmachung III. Änderungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Giersleben/Strummendorf B6n, Salzlandkreis, werden hiermit nach §

8 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. 1,

S. 546), in der jetzt gültigen Fassung, die aufgeführten Flurstücke nachträglich zum Verfahren

zugezogen bzw. ausgeschlossen.

Flurstücke, die aus dem Verfahren ausgeschlossen werden:

Gemarkung:	Giersleben	
Flur:	4	
Flurstücke:	16, 17/1, 59/1, 60/1, 177, 179, 181	4,8123 ha
Flur:	6	
Flurstücke:	227, 228, 229, 230/1, 231/1, 231/2, 231/3, 231/4, 231/5, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 266, 264	3,2445 ha
Gemarkung:	Güsten	
Flur:	1	
Flurstücke:	2, 1096	1,2648 ha
Gemarkung:	Amesdorf	
Flur:	6	
Flurstücke:	176, 177	0,5757 ha
Flur:	7	
Flurstück:	138	0,7046 ha
Gesamtfläche der ausgeschlossenen Flurstücke:		10,6019 ha

Flurstücke, die zum Verfahren hinzugezogen werden:

Gemarkung:	Giersleben	
Flur:	6	
Flurstücke:	140, 141	0,1726 ha
Gesamtfläche der hinzugezogenen Flurstücke:		0,1726 ha

Fläche des Verfahrensgebietes alt:	1063,0997 ha
Gesamtfläche der ausgeschlossenen Flurstücke:	10,6019 ha
Gesamtfläche der hinzugezogenen Flurstücke:	0,1726 ha
Verfahrensgebietsfläche neu:	1052,6704 ha

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nach Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke 1052,6704 ha.

Begründung:

Das Flurbereinigungsverfahren Giersleben / Strummendorf (B6n) wurde durch Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 27.01.2004 angeordnet.

Das Verfahren ist aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken für den Neubau der Bundesstraße 6 (B 6 n), Planungsabschnitt 12, eingeleitet worden.

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Verfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG geboten erscheint. Um Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu mildern, ist das Verfahrensgebiet so abzugrenzen, dass die besonderen Ziele der Unternehmensflurbereinigung optimal erreicht werden können.

Nach §§ 8 Abs. 1 und 7 Abs. 1 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn

dadurch der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Es ist sinnvoll, die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzuzuziehen. Dies dient der Arrondierung des Verfahrensgebietes. Des Weiteren werden die Erschließung und die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen gesichert bzw. verbessert.

Bei den auszuschließenden Flurstücken handelt es sich um Flächen, die nur teilweise landwirtschaftlich genutzt werden und am Rande des Verfahrensgebietes liegen. Für die Umsetzung der im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen wege- und gewässertechnischen Maßnahmen werden diese Flurstücke nicht benötigt. Die Verfahrensziele sind auch bei Ausschluss dieser Flurstücke ohne Einschränkung erreichbar.

Durch den Ausschluss der in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Flurstücke verringert sich das Verfahrensgebiet von derzeit 1063,0997 ha auf 1052,6704 ha, mithin um 10,4293 ha. Die Änderungen sind daher als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzungen für eine Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 Abs. 1 FlurbG liegen somit vor.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder der Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden. Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim

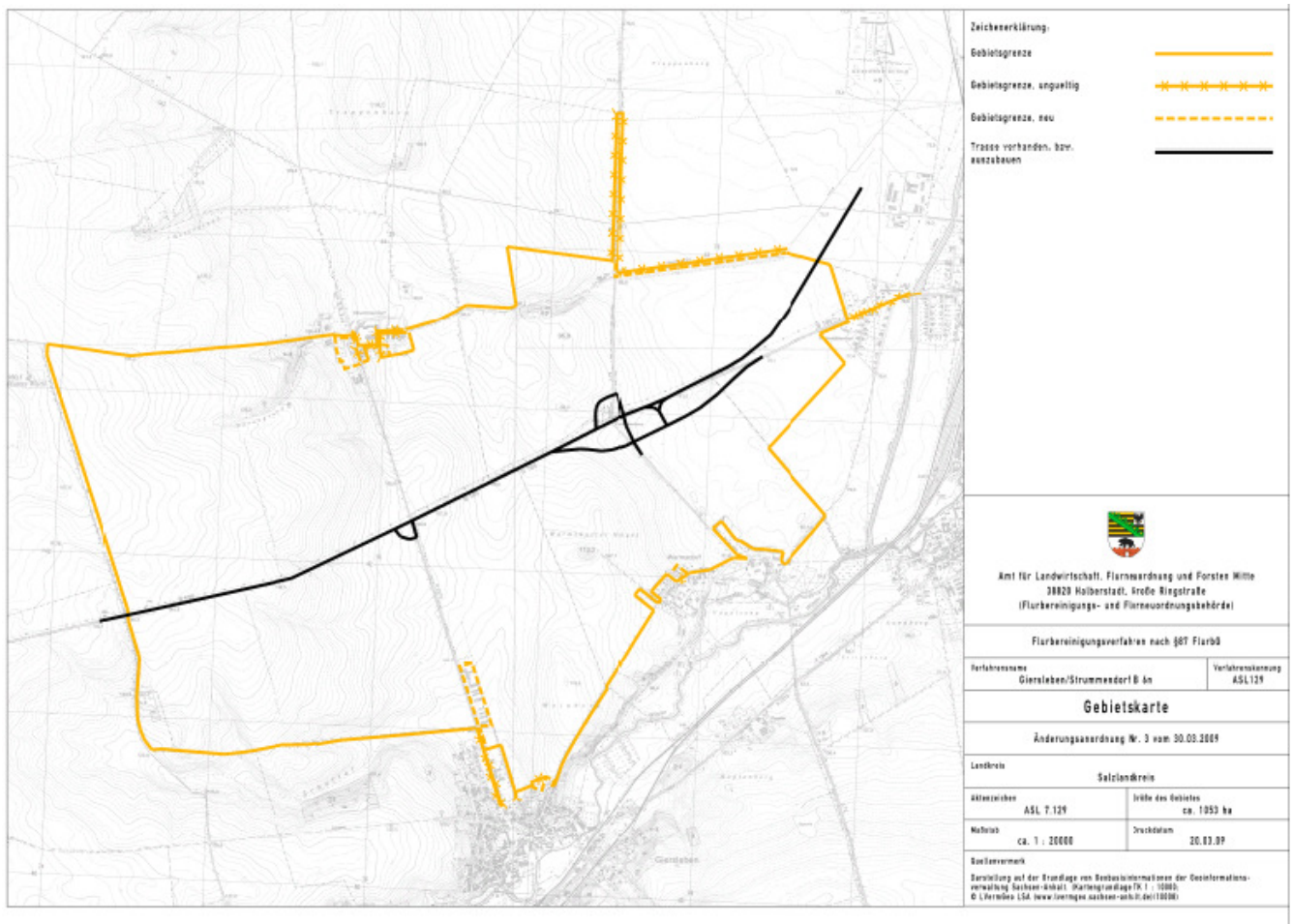
Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Christoph Schierhorn

HINWEIS:
Die vollständigen Unterlagen einschließlich der Gebietskarte liegen vom 20.04.2009 bis einschließlich 04.05.2009 in der Verwaltung der Stadt Staßfurt, Haus I in Staßfurt, Steinstraße 19 während der Dienststunden für Jedermann öffentlich aus.



Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt – Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG OU Güsten/Ilberstedt B6n

Öffentliche Bekanntmachung - Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert

durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), ergeht folgende vorläufige Anordnung:

I. Besitzentzug

Der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke wird mit Wirkung vom **01.07.2009** zugunsten der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch den Landesbetrieb Bau, Niederlassung West, Harmoniestraße 1, 38820 Halberstadt entzogen.

Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt. Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücksflächen und deren genaue Lage sind in der Örtlichkeit erkennbar, da die benötigten Flächen abgesteckt sind. Auf Wunsch wird die Lage nochmals angezeigt.

Entsprechend der Anlage 1 werden in der Gemarkung Ilberstedt, Flur 4 teilweise Flächen dauerhaft oder vorläufig entzogen bzw. dauerhaft beschränkt.

II. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, der Aufwuchs- und Nutzungsentzündigungen und der Entschädigung für Zahlungsansprüche

Die Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird in einem gesonderten Bescheid festgelegt.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird angeordnet.

IV. Auflagen für den Unternehmensträger

1. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
2. Die Anbindung der dem bisherigen Nutzer verbleibenden Flächen ist sicherzustellen. Ggf. sind neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
3. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
4. Die nur vorübergehend genutzten Flächen sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.
5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist sicherzustellen.
6. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

Begründung:

Zu I.

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 10.11.2006 die Unternehmensflurbereinigung Güsten/Ilberstedt, B6n (Verf.-Nr.: 611-17BB2016) angeordnet.

Die angeordnete Flurbereinigung dient dazu, den durch den planfestgestellten Neubau der B6n eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Des Weiteren sollen gravierende Nachteile, die durch den Bau der

Bundesstraße für die Landeskultur entstehen würden, vermieden werden.

Der Landesbetrieb Bau hat im Auftrag der zuständigen Straßenbauverwaltung mit Schreiben vom 01.04.2009, den Erlass einer vorläufigen Anordnung beantragt. Von diesem Antrag sind auch die in der Anlage 1 genannten Flächen betroffen. Die Besitzzeiweisung soll danach zum 01.07.2009 erfolgen.

Dem Antrag ist gemäß § 88 Abs. 3 i.V.m. § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) stattzugeben. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann.

Der Landesbetrieb Bau beabsichtigt, zum 01.07.2009 mit den Bauarbeiten für die B6n, Planungsabschnitt (PA) 13.3, zu beginnen. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieser Bundesstraße ist eine Verzögerung nicht zu vertreten. Mit dem Beginn der Bauarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden. Dieser Plan wird erst in einigen Jahren erstellt. Dem stehen die Interessen des bisherigen Besitzers bzw. Nutzers nicht entgegen. Der Nutzer der Flächen wird für den vorhandenen Aufwuchs entschädigt.

Zu II.

Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Dies gilt auch für Nachteile, die die Nutzer im Rahmen der Flächenbeihilfe erleiden. Ich weise darauf hin, dass Nutzungsentschädigung für Pachtflächen nur im Rahmen eines gültigen Pacht- bzw. Tauschvertrages gezahlt werden.

Zu III.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung anzuordnen. Ein Widerspruch gegen diese vorläufige Anordnung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Am Ausbau der B6n besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Die B6n ist in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommen und in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft worden.

Insbesondere die betroffenen Ortsdurchfahrten werden von der Überlastung befreit. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den o.g. Bundesstraßen wird herbeigeführt und gefördert. Die Überlastung dieser Straßen führt zu Unfällen, zu Staus mit ihren wirtschaftlichen und ökologischen Schäden und zu einer übermäßigen Belastung der Anwohner. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse diesen Zustand so schnell als möglich zu beseitigen.

Des Weiteren hat die B6n insgesamt erhebliche positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche

Entwicklung der gesamten betroffenen Region. Diese erfordert ein leistungsfähiges Straßennetz und eine Anbindung an die mitteldeutschen Ballungszentren. Hierzu zählt auch die Verbindungsfunktion zwischen den Autobahnen A 395, A 14 und A 9.

Diese Ziele können nicht erreicht werden, wenn die Arbeiten, die durch diese vorläufige Anordnung ermöglicht werden sollen, nicht sofort durchgeführt werden können.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Rosslau zu richten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag
gez. Brockmann

Die Vorläufige Anordnung und das dazu gehörende Verzeichnis der zu entziehenden Flächen (Anlage 1) liegen in der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt, Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Schlossgarten 16, 06406 Bernburg, Verwaltungsgemeinschaft Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten, Verwaltungsgemeinschaft Nienburg/S. Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen sowie im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, 06844 Dessau, Kavalierstr. 31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse)

2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag
gez. Schmidt

vorläufige Anordnung PA 13.3 teilweise
Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksfläche m ²	dauerhaft entzogen (in m ²)	vorübergehend entzogen (in m ²)	dauernd beschränkt (in m ²)
Ilberstedt	4	109	2.644	3,7		
Ilberstedt	4	113	10.082	1048,5	582,5	
Ilberstedt	4	115	2.584	1604,3		
Ilberstedt	4	116	2.582	1738,7		
Ilberstedt	4	117	2.582	1621,4	181,9	
Ilberstedt	4	118	22.581	1256,4	1858,8	
Ilberstedt	4	122	7.631		797,5	366,6
Ilberstedt	4	178/2	24.820		1233,9	309,7
Ilberstedt	4	178/1	168		9,1	
Ilberstedt	4	179	2.266	61,2	1429,5	425,2
Ilberstedt	4	181	14.660	7262,1	3721,8	1265,7
Ilberstedt	4	182	7.500	2164,6	2415,5	373,3
Ilberstedt	4	183	2.500	681,2	677,2	109,9
Ilberstedt	4	184	5.000	1337,8	1344,7	227,6
Ilberstedt	4	185	2.500	666,1	597,9	109,3
Ilberstedt	4	186	2.500	604,2	499,8	100,3
Ilberstedt	4	187	5.000	1204,7	806,2	262,6
Ilberstedt	4	188	5.001	1144,5	672	186,9
Ilberstedt	4	189	19.000	3858	1985,6	229,4
Ilberstedt	4	190	20.000	3531	2009,8	261
Ilberstedt	4	191	20.000	3113,3	2814,1	428,8
Ilberstedt	4	192	22.998	3068,4	4391,1	651,5
Ilberstedt	4	193	23.002	2709,1	5439,6	601,4
Ilberstedt	4	194	23.002	2435,5	6247,2	570,2
Ilberstedt	4	195	25.000	2368,3	7227,8	566,7
Ilberstedt	4	196	4.998	478,3	919,1	265,6

Ilberstedt	4	197	19.998	1742,4	3349,1	912,5
Ilberstedt	4	198	25.000	2270,1	4049,4	1087,9
Ilberstedt	4	199	12.502	2000,9	1217,8	538,8
Ilberstedt	4	200	12.486	2001,9	1172,9	526,2
Ilberstedt	4	201	25.014	4512,5	1884,1	1109,4

Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Staßfurt

Der Wahlausschuss der Stadt Staßfurt tagt am 21.04.2009 um 17.00 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Erläuterung zur Prüfung der Wahlvorschläge
4. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
5. Anfragen und Anregungen

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung

gez. Gbur
Wahlleiter

Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Amesdorf

Der Wahlausschuss der Gemeinde Amesdorf tagt am 20.04.2009 um 15.00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindebüros, Kirchstraße 9, 39439 Amesdorf. Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge
5. Prüfung und Empfehlung über die Zulassung der Wahlvorschläge
6. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
7. Anfragen und Anregungen

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der Beisitzer und Schriftführer

gez. Gbur
Wahlleiter

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom 09.04.2009

Beschluss-Nr. 765/2009

Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Staßfurt

Beschluss-Nr. 766/2009

Friedhofssatzung für die Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz, Üllnitz

Beschluss-Nr. 767/2009

Friedhofsgebührensatzung für die Ortsteile Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz, Üllnitz

Beschluss-Nr. 774/2009

Planungsleistungen für Gebäudekomplex Großer Markt

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. 764/2009 – Aufhebung Beschluss 708/2009

Beschluss-Nr. 776/2009, 777/2009 – Personalangelegenheiten

Beschluss-Nr. 779/2009; 780/2009 – Vertragsangelegenheiten

Beschluss-Nr. 782/2009 - Grundstücksangelegenheiten

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt

E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de

Auflage: 500 Exemplare • Bezug: kostenlos

Satz und Druck: Stadt Staßfurt